

# Stadt Heidelberg

Drucksache:  
**0266/2020/IV**

Datum:  
05.01.2021

Federführung:  
Dezernat III, Amt für Verkehrsmanagement

Beteiligung:

Betreff:

**Einrichtung eines verkehrsberuhigten Bereichs in  
Kirchheim "Am Dorf"**

## Informationsvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Kenntnis genommen:	Handzeichen:
Bezirksbeirat Kirchheim	27.01.2021	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	
Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Mobilität	24.02.2021	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	

**Zusammenfassung der Information:**

*Der Bezirksbeirat Kirchheim sowie der Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Mobilität nimmt die Informationen zur Einrichtung eines verkehrsberuhigten Bereiches zur Kenntnis.*

**Finanzielle Auswirkungen:**

Bezeichnung:	Betrag in Euro:
<b>Ausgaben / Gesamtkosten:</b>	
• einmalige / laufende Kosten <b>Ergebnishaushalt</b>	<b>33.000</b>
<b>Einnahmen:</b>	
• keine	
<b>Finanzierung:</b>	
<b>Folgekosten:</b>	
• keine	

Die Gesamtkosten setzen sich zusammen aus den Kosten für Markierungsarbeiten und Beschilderung. Alle Arbeiten werden durch das Amt für Abfallwirtschaft und Stadtreinigung ausgeführt. Der reine Materialwert der anzuschaffenden Schilder und Farbe beläuft sich auf ca. 5.000 €.

**Zusammenfassung der Begründung:**

Die rechtlichen Voraussetzungen zur Einrichtung eines verkehrsberuhigten Bereiches in mehreren Straßen im Neubaugebiet „Am Dorf“ liegen vor.

Zur Verbesserung der Verkehrssicherheit und zur weiteren Verkehrsberuhigung in diesem Wohngebiet soll diese Maßnahme zeitnah umgesetzt werden.

## **Begründung:**

Ein wesentliches Grundprinzip der konzeptionellen Verkehrsplanung der Stadt Heidelberg ist – soweit rechtlich möglich – die flächenhafte Verkehrsberuhigung der Wohngebiete. Ziel der Verkehrsberuhigung ist es, die verkehrsbedingten Lärm- und Schadstoffemissionen zu vermindern und die Sicherheit in den Wohngebieten zu erhöhen.

Nach der Straßenverkehrsordnung kommen verkehrsberuhigte Bereiche für Straßen mit überwiegender Aufenthaltsfunktion und sehr geringem Verkehrsaufkommen in Betracht. Zudem müssen als verkehrsberuhigter Bereich ausgewiesene Straßen durch ihre besondere Gestaltung den Eindruck vermitteln, dass die Aufenthaltsfunktion überwiegt und der Fahrzeugverkehr eine untergeordnete Bedeutung hat.

In verkehrsberuhigten Bereichen gelten folgende Regelungen:

- Wer ein Fahrzeug führt, muss mit Schrittgeschwindigkeit fahren
- Wer ein Fahrzeug führt, darf den Fußgängerverkehr weder gefährden noch behindern; wenn nötig, muss gewartet werden.
- Wer zu Fuß geht, darf den Fahrverkehr nicht unnötig behindern.
- Wer ein Fahrzeug führt, darf außerhalb der dafür gekennzeichneten Flächen nicht parken, ausgenommen zum Ein- oder Aussteigen und zum Be- oder Entladen.
- Wer zu Fuß geht, darf die Straße in ihrer ganzen Breite benutzen; Kinderspiele sind überall erlaubt.
- Beim Ausfahren ist § 10 zu beachten (Wartepflicht).

In Kirchheim wurden bislang folgende Straßen als verkehrsberuhigte Bereiche ausgewiesen: Seewiesenweg, Seegasse, Oberdorfstraße, Schneegasse, Schäfergasse, Zwerggewann, Eichgärtlein, Heckerstraße, Gevinusweg, Glockenzehnten, Schaafrippel, Koppertweg, Alfred-Jost-Straße, Griesbaumweg, Adolf-Rausch-Straße, Adolf-Engelhardt-Straße, Trackertweg, Struvestraße, Ilse-Krall-Straße und Karl-Menger-Straße.

Die Einrichtung eines weiteren verkehrsberuhigten Bereichs im Neubaugebiet „Am Dorf“ wurde in den letzten Jahren des Öfteren vom Bezirksbeirat Kirchheim und dem Stadtteilverein gewünscht.

Bei einer Verkehrsschau im November 2020 hat das Amt für Verkehrsmanagement deshalb geprüft, ob die Straßen in dem Neubaugebiet „Am Dorf“ als verkehrsberuhigte Bereiche ausgewiesen werden können.

Folgende Straßen kommen nach rechtlichen Prüfung als verkehrsberuhigte Bereiche in Frage:

- 1.) Am Dorf
- 2.) Gertrude-von-Ubisch-Straße
- 3.) Ernst-Rehm-Straße
- 4.) Susanne-Pfisterer-Straße
- 5.) Bruchhäuser Weg (östlich des Cuzaring)
- 6.) Margarete-Massias-Straße
- 7.) Rachel-Straus-Weg

8.) Hedwig-Jochmus-Straße

9.) Stephanie-Pellissier-Straße

Nach der Straßenverkehrsordnung muss auch in verkehrsberuhigten Bereichen Vorsorge für den ruhenden Verkehr getroffen werden. Wie oben angemerkt darf in verkehrsberuhigten Bereichen nur innerhalb gekennzeichneten Flächen geparkt werden.

Bei der Ortsbesichtigung hat das Amt für Verkehrsmanagement deshalb auch geprüft, ob sämtliche Verkehrsflächen, welche bisher zum Parken genutzt werden, zukünftig gekennzeichnet werden können. Die Prüfung hat ergeben, dass nur vereinzelt – derzeit illegal genutzte – Parkplätze „wegfallen“ müssen, insbesondere um der Feuerwehr ein ungehindertes Durchkommen im Notfall zu gewährleisten und die Verkehrssituation für die zu Fuß Gehenden im Wohngebiet zu verbessern.

## **Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg**

### 1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

<b>Nummer/n: (Codierung)</b>	<b>+/- berührt:</b>	<b>Ziel/e:</b>
MO 1	+	Umwelt-, stadt- und sozialverträglichen Verkehr fördern <b>Begründung:</b> Durch die Herabsetzung der zu fahrenden Geschwindigkeit wird der Verkehr umweltverträglicher.
MO 2	+	Minderung der Belastung durch den motorisierten Verkehr <b>Begründung:</b> Die Verkehrssituation wird durch die Verkehrsberuhigung ruhiger und sicherer

### 2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

Keine

gezeichnet in Vertretung  
Hans-Jürgen Heiß